



Bezirkshauptmannschaft Lienz
Gewerbe

Mag. Mira Unterkreuter

Dolomitenstraße 3

9900 Lienz

04852/6633-6610

bh.lz.gewerbe@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LZ-BA-1513/2/1-2025

Lienz, 12.06.2025

**A. Troger GmbH, FN 390412k, Neubau Lagerhalle mit Bürogebäude auf der Gp. 1211, KG 85026
Oberlienz, gewerberechtliche Verfahren (Mitwanwendung WRG)**

Kundmachung

Die A. Troger GmbH, FN 390412k, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz mit Eingabe vom 04.06.2025 um die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Lager- und Bürogebäudes mit Ausstellungs- und Verkaufsraum auf GST-NR 1211 GB 85026 Oberlienz im Sinne des vorgelegten Projektes angesucht.

Konkret ist beabsichtigt eine Lagerhalle zur Lagerung von Gerüsten und Zubehör mit einer Fläche von ca. 1.444,33 m² zu errichten und zu betreiben. Im Südwesten wird direkt an die Lagerhalle eine 2-geschoßige Werkstatt (5,55 m x 5,70m) errichtet. Im südöstlichen Bereich wird ein 2-geschoßiger Arbeitnehmerbereich sowie Büro samt Ausstellungs- Verkaufsfläche (14,73 m x 11,83 m) vorgesehen.

Die Betriebszeiten wurden von Montag bis Freitag von 06.00 bis 21.00 Uhr sowie Samstag von 06.00 bis 18.00 Uhr beantragt.

Über diese Ansuchen findet gemäß §§ 74 ff. und 356 Gewerbeordnung (GewO) 1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 150/2024, unter Mitwirkung der wasserrechtlichen Bestimmungen gemäß § 356b Abs. 1 Ziffer 6 GewO 1994 hinsichtlich der geplanten Oberflächenentwässerungsanlagen die mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 01.07.2025

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 09.00 Uhr

an Ort und Stelle (GST-NR 1211 GB 85026 Oberlienz)

statt.

Es steht den Beteiligten (Anrainern, Nachbarn) frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen. Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung erhoben werden, finden keine Berücksichtigung. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis:

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Absatz 2 Ziffer 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Ziffer 4 lit g Gewerbeordnung 1994 angeführten Nutzungsrechte,
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise,
- Beeinträchtigung der Religionsausübung in Kirchen, des Unterrichtes in Schulen, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten oder der Verwendung oder des Betriebes anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen,
- Herbeiführung einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 75 Absatz 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn** im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Parteien können sich auch vertreten lassen. Dabei ist zu beachten, dass der Bevollmächtigte mit der Sachlage vertraut sein und eine persönlich unterschriebene Vollmacht vorlegen muss (davon ausgenommen sind berufsmäßige Parteienvertreter wie z. B. Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Baumeister). Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, II. Stock, Zimmer Nr. 210, für Parteien und Nachbarn zur Einsicht auf. Hierfür wird um telefonische Voranmeldung ersucht. Alternativ könnten die Projekte auch über schriftliche Anfrage digital übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass dieser Kundmachungstext nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes enthält. Es empfiehlt sich daher in das Projekt Einsicht zu nehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung - durch Anschlag in der zuständigen Gemeinde und an der elektronischen Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Lienz unter www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-lienz kundgemacht wurde

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Unterkreuter